



Stadt  
Offenburg

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

054-1/10

Beschluss	
Nr.	vom
wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:  
Andrea Schilling

Tel. Nr.:  
82-2454

Datum:  
28.04.2010

1. **Betreff:** Umsetzung der in der Gemeinderatssitzung vom 16.11.2009 / Drucksache 165/09 festgelegten Schulbezirke der Werkrealschulen durch Allgemeinverfügung

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Schul- und Sportausschuss	21.04.2010	Öffentlich
2. Gemeinderat	10.05.2010	öffentlich

## ERGÄNZUNG

Um die Allgemeinverfügung beschließen zu können, benötigt der Gemeinderat die genehmigte und rechtswirksame öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Werkrealschule Rebland, da erst diese Vereinbarung die Stadt Offenburg als Schulträgerin in die Lage versetzt, Regelungen über ihre Gemarkungsgrenzen hinaus für Durbach und Ortenberg zu treffen.

Nach derzeitigem Stand muss davon ausgegangen werden, dass das Regierungspräsidium die Genehmigung nicht vor der 19. KW erteilen wird und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung somit zur Gemeinderatssitzung am 10.05.2010 noch nicht rechtswirksam vorliegt. Diese Rechtswirksamkeit erlangt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung erst mit ordnungsgemäßer Bekanntmachung in den Verkündblättern der beteiligten Gemeinden.

Der Beschluss der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Schulbezirke kann daher leider nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gefasst werden. Die Ausfertigung der Allgemeinverfügung erhält deswegen das Datum der Rechtswirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Um eine weitere zeitliche Verzögerung hinsichtlich des Erlasses der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Schulbezirke zu vermeiden, wird die Beschlussfassung wie folgt empfohlen:

1. Der Beschluss der Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffen.